
Neue Gemeindeordnung / Bericht zum Ergebnis der öffentlichen Vernehmlassung

Anfang Mai 2017 wurden die Küsnachterinnen und Küsnachter eingeladen, sich zum Entwurf der neuen Gemeindeordnung vernehmen zu lassen. Es haben insgesamt acht Personen und Parteien bzw. Gruppierungen zum Entwurf Stellung genommen.

Auf die einzelnen Eingaben wird im Folgenden gegliedert nach Thema eingegangen. Im Allgemeinen ist vorzuschicken, dass der Gemeinderat und die Schulpflege es als zweckmässig erachten, mit der nun vorgeschlagenen Version der Gemeindeordnung einmal zu starten und damit Erfahrungen zu machen. Falls sich einzelne Regelungen als unzweckmässig herausstellen, können die Stimmbürgerinnen und -bürger und/oder die Behörden diese im Nachhinein auch wieder ändern oder ergänzen.

A. Einheitsgemeinde (Privatperson)

Die Schaffung der sog. Einheitsgemeinde ist überflüssig.

B. Gemeindeversammlung

B.1 Rechtsetzungsbefugnisse (Bürgerforum)

Antrag: Zu Art. 11: Das Organisationsreglement des Gemeinderats und der Schulpflege sollen ebenfalls von der Gemeindeversammlung erlassen werden.

Begründung: Die Gemeindeordnung regelt diese Aspekte sehr knapp.

Stellungnahme: Keine Berücksichtigung. Die Genehmigung des eigenen Organisationsreglements fällt wie bisher in die Kompetenz des Gemeinderats bzw. der Schulpflege. Regelungen der internen Organisation gehören nicht zu den "wichtigen Rechtssätzen" im Sinne der Kantonsverfassung und des neuen Gemeindegesetzes. Das neue Gemeindegesetz gibt daher den Gemeindeexekutiven mehr Gestaltungsspielraum für ihre eigene Organisation und lässt daher eine Reduktion der Gemeindeordnung auf die Grundzüge der Organisation zu. So kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz Ressorts bilden und die Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen oder Befugnisse delegieren. In ihrem Aufgabenbereich kann die Schulpflege die Details der Organisation regeln. Bestimmungen zur Organisation sind in der neuen Gemeindeordnung deshalb nur (noch) wenige zu finden.

B.2 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Bürgerforum)

Antrag: Zu Art. 13: In der Gemeindeordnung ist zu bestimmen, dass Vorlagen, über die eine Urnenabstimmung durchzuführen ist, vorgängig in der Gemeindeversammlung zu behandeln sind (vorberatende Gemeindeversammlung).

Stellungnahme: Keine Berücksichtigung. Das bisherige System mit vorgängigen Informationsanlässen und allfälligen Vernehmlassungsverfahren hat sich bewährt (Kosten, Flexibilität).

C. Finanzbefugnisse

C.1 Budgetierte Ausgaben (Privatperson, Bürgerforum)

Antrag: Tiefere Limiten:

im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben			
GV	über 300'000 bis 2 Mio. (BFK)	statt	über 500'000 bis 5 Mio.
Schulpflege	bis 300'000 (Privatperson)		bis 500'000
im Budget enthaltene neue wiederkehrende Ausgaben			
GV	über 150'000 bis 300'000 (BFK)	statt	über 150'000 bis 500'000

Begründung: Bisher lag die Kompetenz der Schulpflege bei Fr. 250'000. Eine Erhöhung bis Fr. 500'000 ist zu hoch (Privatperson).

Stellungnahme: Keine Berücksichtigung. Die Limiten rechtfertigen sich aufgrund des durch die Einheitsgemeinde grösseren Haushalts und der erweiterten Aufgaben.

C.2 Nicht budgetierte Ausgaben (EVP, Bürgerforum)

Antrag: Tiefere Limiten:

im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben			
GV	über 250'000 bis 5 Mio. (EVP, BFK)	statt	über 300'000 bis 5 Mio.
GR	bis 200'000, max. 2.0 Mio. pro Jahr (EVP)		bis 300'000, max. 2.5 Mio. pro Jahr
im Budget nicht enthaltene neue wiederkehrende Ausgaben			
GV	über 100'000 bis 500'000 (EVP)	statt	über 150'000 bis 500'000
	über 100'000 bis 300'000 (BFK)		"
GR	bis 100'000, max. 300'000 pro Jahr (EVP)		bis 150'000, max. 300'000 pro Jahr

Stellungnahme: Keine Berücksichtigung. Die Limiten rechtfertigen sich aufgrund des durch die Einheitsgemeinde grösseren Haushalts und der erweiterten Aufgaben.

C.3 Erwerb/Verkauf von Grundeigentum im Finanzvermögen (Bürgerforum)

Antrag: Tiefere Limiten:

Erwerb Grundeigentum Finanzvermögen			
GV	über 5 Mio. (BFK)	statt	über 10 Mio.
Verkauf Grundeigentum Finanzvermögen			
GV	über 2 Mio. (BFK)	statt	über 5 Mio.

Stellungnahme: Keine Berücksichtigung. Erhöht wurde lediglich die Limite beim Verkauf von Grundeigentum im Finanzvermögen, die Erwerbslimite blieb unverändert. Obwohl diese Verkaufslimite erst 2013 von Fr. 1 Million auf Fr. 2 Millionen angehoben worden ist, hat sich gezeigt, dass sie noch mehr der Entwicklung der Liegenschaftenpreise anzupassen ist. Zum einen sind Liegenschaften mit einem Wert von unter Fr. 2 Millionen rar. Zum andern sind auch hier raschere Reaktionsmöglichkeiten notwendig, um am Liegenschaftenmarkt teilnehmen zu können.

Heutige Regelung:

Erwerb Grundeigentum Finanzvermögen			
GV	über 10 Mio.		
Verkauf Grundeigentum Finanzvermögen			
GV	über 2 Mio.		

C.4 Zusätzlicher Absatz in Art. 14 (Bürgerforum)

Antrag: Zu Art. 14: zusätzlicher Absatz 8 mit dem Wortlaut aus Art. 4 der aktuellen Gemeindeordnung.

Stellungnahme: Keine Berücksichtigung. Für die Zuständigkeit bei der Übernahme neuer Aufgaben wird auf die damit verbundenen neuen Ausgaben abgestellt.

C.5 Delegation der Finanzbefugnisse (Privatperson, EVP)

Anträge: Zu Art. 20 Abs. 3:

im Budget nicht enthaltene neue Ausgaben (Art. 20 Abs.1 Ziff. 2c)			
GR	Delegation nur bis Fr. 50'000 im Einzelfall, dafür nicht nur an Mitglieder des Gemeinderats, sondern auch an unterstellte Kommissionen und Angestellte	statt	Die Befugnisse (...) können massvoll (...) an Mitglieder des Gemeinderats delegiert werden.

Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, Erwerb/Verkauf von Grundeigentum. Gewährung von Darlehen an Netzanstalt Küssnacht bis Fr. 20'000'000 (Art. 20 Abs. 1 Ziff. 3,4,5).			
GR	keine Delegation	statt	Die Befugnisse (...) können massvoll (...) delegiert werden.

Begründung: Nicht im Budget enthaltene Ausgaben über Fr. 50'000 soll der Gemeinderat selber bewilligen. Geschäfte gemäss den Ziffern 3,4 und 5 soll er gar nicht

delegieren dürfen. Das Wort "massvoll" gehört in keinen Rechtssatz (Privatperson).

Anträge: Zu Art. 26:

Ausgabenvollzug und gebundene Ausgaben (Art. 26. Abs. 1 Ziff. 1 und 2a)			
Schulpflege	Delegation an Ausschüsse oder Angestellte.	statt	Delegation an Ausschüsse, Mitglieder oder Angestellte.

im Budget enthaltene und nicht enthaltene neue Ausgaben (Art. 26 Abs.1 Ziff. 2b und 2c)			
Schulpflege	Delegation an Ausschüsse, an Angestellte nur bis Fr. 50'000 im Einzelfall.	statt	Ziff. 2b: Delegation an Ausschüsse, Mitglieder oder Angestellte. Ziff. 2c: massvolle Delegation nur an Mitglieder.

Begründung: Die Schulpflege soll die ihr gewährten Befugnisse unter Ziff. 2b und 2c bei Beträgen über Fr. 50'000 selber oder via Ausschüsse wahrnehmen. Die Befugnisse gemäss Ziff. 2b und 2c können bis Fr. 50'000 an Angestellte delegiert werden (Privatperson).

Der Begriff "massvoll" stört; es soll darauf hingewiesen werden, dass dies in der Geschäftsordnung geregelt werden kann. Gilt auch für Art. 37 (EVP).

Stellungnahme: Teilweise Berücksichtigung.

Delegation von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben: Hier ist spezielle Zurückhaltung geboten. Eine Delegation an unterstellte Kommissionen oder Angestellte soll daher nicht möglich sein (auch nicht mit Betragslimite). Möglich sein soll nur eine Delegation an Mitglieder. Dies gilt bereits heute (Delegation an Ressortvorsteher bis Fr. 30'000 (einmalig) bzw. Fr. 10'000 (jährlich wiederkehrend), vgl. Anhang Organisationsreglement). Übernommen wird die vorgeschlagene Betragslimite von Fr. 50'000. Gemeinderat und Schulpflege sollen diesbezüglich gleich behandelt werden.

Bei den übrigen Delegationen bleiben die Anträge unberücksichtigt. Eine Delegation an unterstellte Kommissionen oder Angestellte hat gemäss neuem Gemeindegesetz in einem Erlass zu erfolgen (§§ 45 Abs. 2 und 50 Abs. 2). Sie muss stufengerecht und massvoll sein. Es ist vorgesehen, die einzelnen Delegationen im Anhang des Organisationsreglements zu regeln (wie bis anhin) bzw. im entsprechenden Erlass der Schulpflege. Die Gewährung von Darlehen an die Netzanstalt bis Fr. 20 Millionen ist bereits gemäss heutiger Gemeindeordnung grundsätzlich delegierbar.

D. Unterstellte Kommissionen Allgemein

Die vorgeschlagenen unterstellten Kommissionen erscheinen gerade auch aufgrund des Rechtsmittelweges als vertretbar. Die Volkswahl der Mitglieder der Sozialkommission wird explizit begrüsst (Vorstand FDP).

Die Zusammenlegung der Kommission Energiestadt und der Arbeitsgruppe Grünraum erscheint sinnvoll. Allerdings darf eine grössere Kommission nicht zu mehr ausgabenrelevanten Aktivitäten führen (Vorstand FDP).

E. Sozialkommission

E.1 Sozialkommission als unterstellte Kommission (RotGrünPlus, EVP)

Anträge: Die Systemänderung (bisher selbstständige, neu unterstellte Kommission) ist nicht erwünscht. Eine unterstellte Kommission handelt nach Weisung des Gemeinderats und untersteht dessen Aufsicht. Insofern ist sie in ihrer Entscheidungsfällung nicht frei, und die Übertragung der Befugnisse ist nur "pro forma".

Ist der Präsident der Sozialkommission gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats, hat dieser faktisch das Sagen und die vom Volk gewählten Mitglieder haben sich nach dessen Vorgaben zu richten.

Der Gemeinderat regelt die Aufgaben der Kommission, und er kann sie auch jederzeit wieder ändern. Weder wissen somit Personen, die sich in die Sozialkommission wählen lassen wollen, was sie erwartet, noch könne der Stimmberechtigte Einfluss nehmen auf die Ausrichtung der Sozialkommission, wovon er bei einer Urnenwahl jedoch ausgehe. Es werde daher schwierig werden, geeignete Personen für dieses Amt zu finden.

Wenn der Gemeinderat aufgrund seines Aufsichtsrechts Einsicht in die Akten der Sozialhilfeempfänger nimmt, verletzt dies Persönlichkeitsrechte und Datenschutz.

Aufgrund der Unterstellung muss der Rechtsuchende eine Instanz mehr durchlaufen (Neubeurteilung durch Gemeinderat, bevor der Bezirksrat entscheidet). Das ist unsinnig und in Bezug auf den Datenschutz fraglich. Fraglich ist auch, ob der Gemeinderat bei einer Neubeurteilung anders entscheidet als die Kommission, deren Präsident ja auch Mitglied des Gemeinderats ist.

Stellungnahme: Keine Berücksichtigung. Der Gemeinderat und die Schulpflege haben die richtige Wahl der Kommission ausgiebig diskutiert, da auch von der Sozialkommission ähnliche Einwände wie die oben erwähnten eingegangen sind. Sie sind zum Schluss gekommen, dass die unterstellte Kommission für die Sozialkommission und die Liegenschaftskommission die richtige Wahl ist, da diese es ermöglicht, die Aufgaben der Kommissionen effizient an geänderte gesetzliche Vorgaben anzupassen.

Ursprünglich war die Sozialkommission zuständig in den Bereichen Sozialhilfe und Vormundschaftswesen. Sie vollzog hauptsächlich übergeordnetes Recht. Nach dem Wegfall des Vormundschaftswesens wurden der Sozialkommission Aufgaben in den Bereichen Gesellschafts-, Familien- und Jugendpolitik übertragen, jedoch nicht in allen Bereichen zur eigenständigen Erledigung, sondern –z.B. in strategischen Fragen – zur Unterstützung des Gemeinderats.

Das Aufgabengebiet der Sozialkommission umfasst somit einerseits den Bereich Sozialhilfe, der ihr zur selbstständigen Erledigung übertragen ist, andererseits den Bereich Gesellschaftspolitik, in dem der Gemeinderat die Ausrichtung festlegen möchte, die Sozialkommission ihn dabei berät und bei der Umsetzung unterstützt. Der Aufgabenbereich und die Kompetenzen bleiben gegenüber heute unverändert.

Gemeinderat und Schulpflege erachten die unterstellte Kommission auch aufgrund der unterschiedlichen Aufgabengebiete als die geeignete Form; dies schliesst die bewährte Urnenwahl der Mitglieder der Sozialkommission nicht aus.

Die Aufgaben der Sozialkommission werden im Organisationsreglement umschrieben. Dabei handelt es sich um einen Erlass des Gemeinderats, der nicht ohne wichtigen Grund revidiert wird (letzte Revision 2010).

Der Präsident der Sozialkommission ist bereits heute Mitglied des Gemeinderats. Es gilt in der Sozialkommission (wie bereits heute) das Beschluss- und Mehrheitsprinzip.

Die Neubeurteilung von Entscheiden unterstellter Kommissionen ist im neuen Gemeindegesetz so vorgesehen. Damit die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid fällen kann, muss sie Einblick in die notwendigen Daten haben (gilt auch für Bezirksrat).

Gemeinderat und Schulpflege sind überzeugt, dass sich auch in Zukunft genügend geeignete Personen für das Amt in der Sozialkommission interessieren.

E.2 Fürsorgebehörde statt Sozialkommission (EVP)

Antrag: In Art. 19 Abs. 2 soll es Sozialkommission statt Fürsorgebehörde heissen.

Begründung: Fürsorgebehörde sei falsch.

Stellungnahme: Keine Berücksichtigung: Der Begriff "Fürsorgebehörde" wird im übergeordneten Sozialhilfegesetz verwendet.

F. Gemeinderat

F.1 Rechtsetzungsbefugnisse (RotGrünPlus)

Antrag: Zu Art. 18 Ziff. 3: Es sei unklar, was die Befugnis des Gemeinderats, Bestimmungen "über die unterstellten und beratenden Kommissionen zu erlassen – wie z.B. die Sozialkommission – bedeute.

Stellungnahme: Keine Berücksichtigung. Gemäss § 50 Abs. 2 neues Gemeindegesetz müssen im Erlass des Gemeinderats Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Finanz- und Entscheidungsbefugnisse von unterstellten Kommissionen geregelt sein.

Bereits heute ist dies z.T. im Organisationsreglement (Erlass Gemeinderat) geregelt und z.T. im Geschäftsreglement der Sozialkommission, welches dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

G. Schulpflege

G.1 Anstellung Schulsekretär und Geschäftsleitung (EVP)

Antrag: Art. 23 Ziff. 1 streichen. Die Schulpflege soll den Schulsekretär und die Geschäftsleitung nicht anstellen können.

Begründung: Unklar, was die Geschäftsleitung der Schule in einer Einheitsgemeinde ist.

Stellungnahme: Keine Berücksichtigung. Der Schulpflege verbleiben auch in der Einheitsgemeinde gewisse Anstellungsbefugnisse. Darunter fällt auf jeden Fall die oberste Verwaltungsebene im Schulbereich. Dies sind in Küssnacht der Schulsekretär und die sog. Geschäftsleitung (aktuell: Leitungen Bildung und Dienste).

G.2 Anstellung "weitere Angestellte im Schulbereich" (EVP)

Antrag: Zu Art. 23 Ziff. 5: Die Schulpflege soll keine "weiteren Angestellten im Schulbereich" anstellen können.

Begründung: Es ist unklar, was "im Schulbereich" bedeutet.

Stellungnahme: Keine Berücksichtigung. Welches nicht-schulische Personal (z.B. Hauswarte usw.) von der Schulpflege angestellt werden kann, wird in einem Erlass untergeordneter Stufe geregelt werden (z.B. im Organisationsreglement).

G.3 Befugnis, Benützungsvorschriften, insb. für Schulanlagen, zu erlassen (EVP)

Antrag: Art. 24 Ziff. 4 ist einzuschränken auf Benützungsvorschriften, soweit sie den Schulbetrieb betreffen, nicht aber die Benützung der Schulanlagen durch Vereine am Abend oder nach Unterrichtschluss.

Stellungnahme: Keine Berücksichtigung. Da die Nutzung der Anlagen in erster Linie mit dem Schulbetrieb koordiniert werden muss, soll die Zuständigkeit bei der Schulpflege bleiben. Die Benützungsvorschriften für die Schul- und Nicht-Schulanlagen sollen jedoch aufeinander abgestimmt werden.

G.4 Mitberatung an den Sitzungen (EVP)

Antrag: Art. 27 streichen.

Begründung: Ist überflüssig und gehört in die Geschäftsordnung.

Stellungnahme: Keine Berücksichtigung. Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen muss gemäss § 42 Abs. 5 Volksschulgesetz in der Gemeindeordnung bestimmt werden.

G.5 Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung (Bürgerforum)

Antrag: Der Gemeinderat soll verpflichtet werden, die Anträge der Schulpflege an die jeweils nächste Gemeindeversammlung zu traktandieren. Nicht nur der Gemeinderat soll seine Begründung/Empfehlung vortragen, sondern auch die Schulpflege.

Stellungnahme: Kein Regelungsbedarf. An welche Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert wird, hängt wesentlich vom Terminplan ab. Ein Geschäft aus dem Schulbereich wird ein Mitglied der Schulpflege vorstellen (wie bis anhin). Zu einem Antrag der Schulpflege kann der Gemeinderat lediglich eine Empfehlung abgeben.

H. Baukommission (Privatperson, Bürgerforum)

Anträge: Die Mitglieder der Baukommission sollen an der Urne gewählt werden, wie in den Nachbargemeinden.

Begründung: Für die Bevölkerung sind die Mitglieder der Baukommission sehr weit weg. Sie sind kaum öffentlich zu sehen und daher kaum oder wenig bekannt. Die Wahl durch das Volk wäre ein Zeichen des Gemeinderats, dass er Vertrauen in das Volk hat. Jetzt scheint es eher, als habe der Gemeinderat kein Vertrauen in die Bevölkerung und dass er der Auffassung sei, die Bevölkerung sei nicht in der Lage, geeignete Kandidaten vorzuschlagen oder zu wählen. (Privatperson). Die Baukommission ist eine eigenständige Kommission, darum sollen die Mitglieder auch durch die Stimmberechtigten gewählt werden.

Dies würde die Unabhängigkeit der Baukommission stärken. Die Baukommission wäre gegenüber den Stimmberechtigten zur Information verpflichtet, und sie wäre nicht mehr eine "Blackbox" (Bürgerforum).

Stellungnahme: Keine Berücksichtigung. Die Wahl des Fachgremiums durch den Gemeinderat hat sich bewährt.

I. Natur- und Denkmalschutzkommission (FDP, Bürgerforum, zwei Privatpersonen)

Anträge: Der Gemeinderat soll eine Denkmalkommission einsetzen (Privatperson). Es soll eine qualitativ institutionell äquivalente Lösung gefunden werden, denkbar durchaus auch innerhalb der Baukommission (FDP). Die NDK soll in ihrer bisherigen Form erhalten bleiben (Bürgerforum). Die NDK ist nicht abschaffen, sondern ist durch eine bessere Qualifikation aufzuwerten und zu verselbständigen (Privatperson).

Begründungen: Die Baukommission braucht ein Gremium, das mit ihrem Fachwissen dazu beiträgt, dass die historisch gewachsene Bausubstanz erhalten bleibt (Privatperson). Die Abschaffung der NDK wird, auch parteiintern, kontrovers diskutiert (FDP). Eine NDK ersetzt teure Spezialisten (Bürgerforum). Der Gemeinderat ist in Heimat- und Denkmalschutzangelegenheiten zu wenig kompetent, er braucht Beratung. Jedoch seien die aktuellen Berater zu wenig qualifiziert (Privatperson).

Stellungnahme: Teilweise Berücksichtigung. Die Aufgaben im Bereich Naturschutz übernimmt die neue Energie- und Naturschutzkommission. Diese ist in der Gemeindeordnung als dem Gemeinderat unterstellte Kommissionen aufgeführt (Art. 39).

Es ist weiterhin vorgesehen, dass der Baukommission zur Unterstützung in Fragen der Ortsbildlichen Einordnung (inkl. Denkmalpflege) ein Fachgremium zur Seite steht. Vorgesehen ist eine beratende Kommission (Ortsbildkommission). Beratende Kommissionen im Sinne des neuen Gemeindegesetzes sind in der Gemeindeordnung nicht mehr zu erwähnen; sie werden im Organisationsreglement umschrieben.

Bis anhin war die Natur- und Denkmalschutzkommission eine ständige beratende Kommission des Gemeinderates im Sinne des aktuellen Gemeindegesetzes und musste als solche in der Gemeindeordnung aufgeführt sein.

J. Rechnungsprüfungskommission (FDP, EVP)

Antrag: Bei 11 Mitgliedern belassen.

Begründung: Die RPK selbst wolle offenbar zur Sicherstellung der Miliztauglichkeit an 11 Mitgliedern festhalten (FDP).

Stellungnahme: Keine Berücksichtigung. Aufgrund der Einheitsgemeinde, mit welcher nur noch ein einziges Budget und eine Rechnung zu prüfen sind, reduziert sich die Arbeit für die RPK leicht. Der Aufwand ist mit 9 Mitgliedern zu bewältigen

und Sitzungen werden effizienter. Verglichen mit den übrigen Gemeinden bleibt die RPK selbst mit 9 Mitgliedern eine eher grössere Behörde.

K. Ombudsstelle (Privatperson)

Antrag: In der Gemeindeordnung ist vorzusehen, dass der Ombudsmann des Kantons Zürich auch in der Gemeinde Küsnacht tätig werden kann.

Begründung: Die Ombudsstelle würde helfen, Konflikte innerhalb einer Gemeinde auf konstruktive Art anzugehen und wäre ein Zeichen an die Bevölkerung für eine Offenheit gegenüber einer vermittelnden Konfliktbewältigung. Die damit verbundenen jährlichen Kosten seien für Küsnacht tragbar.

Stellungnahme: Keine Berücksichtigung. Gemeinderat und Schulpflege sind überzeugt, dass auch in Zukunft unterschiedliche Auffassungen oder Konflikte durch das direkte Gespräch zwischen den Beteiligten gelöst werden können. Für eine Vermittlung durch den Ombudsmann wäre mit jährlichen Kosten von rund Fr. 22'000 zu rechnen. Die Gebühr ist zu entrichten, auch wenn der Ombudsmann aus der Gemeinde keinen Fall zur Bearbeitung vorgelegt erhält. Da in den letzten Jahren die Kosten der angeschlossenen Gemeinden in den meisten Fällen deutlich höher waren als der Aufwand, den sie der Ombudsstelle verursacht haben, ist das Kostenbeteiligungssystem zurzeit Thema im Kantonsrat. Einzelne Gemeinden haben denn auch die Vereinbarung wieder aufgelöst.

L. Diverses

L.1 Redaktionelle Anpassung (Privatperson)

Antrag: Zu Art. 6:

² An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats 2. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege ...	statt	² An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Deren bzw. dessen Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege. 2. die Mitglieder der Schulpflege ...
--	-------	---

Begründung: Einfachere Formulierung.

Stellungnahme: Keine Berücksichtigung: Gemeinderat und Schulpflege halten sich an die Formulierung in der vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Muster-Gemeindeordnung. Es soll auch in Art. 6 deutlich zum Ausdruck kommen, dass die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident Mitglied des Gemeinderats ist.

L.2 Redaktionelle Anpassung (Privatperson)

Antrag: Zu Art. 9 Abs. 2:

² Kommt es über eine geänderte Vorlage zu einer nachträglichen Urnenabstimmung, kann der Gemeinderat den Stimmberechtigten die ursprüngliche Vorlage auch unterbreiten.	statt	² Kommt es über eine geänderte Vorlage zu einer nachträglichen Urnenabstimmung, kann der Gemeinderat den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.
---	-------	---

Begründung: Das "auch" würde sonst falsch verstanden.

Stellungnahme: Keine Berücksichtigung: Entspricht der Formulierung in § 11 Gemeindegesetz. In den Fällen gemäss Art. 9 Abs. 2 kommt es zu einer Mehrfachabstimmung, bei welcher den Stimmberechtigten eine Stichfrage zu stellen ist.

L.3 Redaktionelle Anpassung (EVP)

Antrag: Kein Komma bei Art. 19 Abs. 2 Ziffer 2:

Stellungnahme: Berücksichtigt.